



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Oktober 2020
(OR. en, de)

11215/20
ADD 1

COMPET 431
ENT 109
ENV 549
MI 363
SAN 327
CONSOM 153

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 10054/20 + ADD 1 - D066998

Betr.: Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe, unter die Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Produkte, persistente organische Schadstoffe, bestimmte flüssige Stoffe oder Gemische, Nonylphenol und Prüfverfahren für Azofarbstoffe

- Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen
- Erklärung der deutschen Delegation

Erklärung Deutschlands

zu Punkt 84 auf der Tagesordnung der 2778. Tagung des AStV vom 7. Oktober 2020

Deutsche Protokollerklärung

Deutschland geht davon aus, dass die deutsche Fassung der Erwägungsgründe wie folgt geändert wird:

Bei Erwägungsgrund 1 und 3 wird jeweils „in Anhang XVII“ in „des Anhangs XVII“ geändert.

In Erwägungsgrund 3 wird „Pentachlorophenol“ in „Pentachlorphenol“ geändert. In Fußnote 6 wird „von Anhang XVII“ in „zu Anhang XVII“ geändert.

Der Erwägungsgrund 8 wird wie folgt gefasst: „Die Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates legt Vorschriften für das Inverkehrbringen, die Bereitstellung auf dem Markt oder die Inbetriebnahme von Medizinprodukten für den menschlichen Gebrauch, von Zubehör für solche Produkte und von bestimmten Produktgruppen ohne medizinische Zweckbestimmung fest. Da die Verordnung (EU) 2017/745 Bestimmungen über CMR-Stoffe enthält und um eine Doppelregulierung zu vermeiden, sollten Produkte, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/745 fallen, von den Beschränkungen gemäß den Einträgen 28-30 des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ausgenommen werden.“

In Erwägungsgrund 9 wird aus „in Anhang XVII“ „aus Anhangs XVII“.

In Erwägungsgrund 10 wird im letzten Satz die Formulierung „Das Datum der Antragstellung“ in „Der Zeitpunkt der Anwendung“ geändert. In Erwägungsgrund 12 wird das Wort „Nummerierung“ in „Nummerierungen“ geändert. In Erwägungsgrund 13 wird der zweite Satz wie folgt gefasst: „Mehrere der aufgeführten Prüfmethode sind veraltet und wurden durch das Europäische Komitee für Normung durch modernere Prüfmethode ersetzt.“

Ferner geht Deutschland davon aus, dass im Annex folgende Änderungen erfolgen:

Bei der Änderung b) wird im Unterpunkt a das Komma vor „Mit“ gestrichen. Die Formulierungen „Krebserzeugend“ werden überall durch „Krebserzeugende Stoffe“, „Keimzellenmutagene“ durch „Erbgutverändernde Stoffe“ und „Fortpflanzungsgefährdend“ durch „Fortpflanzungsgefährdende Stoffe“ ersetzt. Der Stoffname „Dibutylbis(pentan-2,4-dionato-O,O')tin“ wird in „Dibutylbis(pentan-2,4-dionato-O,O')zinn“ geändert. „Chemische Prüfungen – Bestimmung“ wird jeweils in „Chemische Prüfungen zur Bestimmung“ geändert. Beim Eintrag EN ISO 14362-1:2017 wird aus „Faser“ „Fasern“. Beim Eintrag EN ISO 14362-3:2017 wird der Begriff „gewisser“ durch „bestimmter“ ersetzt.